

Kreishandwerkerschaft Bremen

Grundsätze für die Berechnung von auftragsbezogenen Lehrlingsstunden

Der Stundenverrechnungssatz eines Handwerksgehilfen beträgt nach Auskunft der Verbraucherzentrale zwischen € 35,- und € 50,- (Seite 51). *1).

Auch ist unbestritten, dass sich die Kosten eines Stundenverrechnungssatzes etwa in

Bruttolohn des Mitarbeiters je Stunde	26 %
Gesetzliche Sozialaufwendungen	11 %
Tarifliche Sozialaufwendungen	12 %
Sonstige freiwillige Sozialaufwendungen	3 %
Betriebliche und kalkulatorische Gemeinkosten	31 %
Zuschlag für Unternehmerrisiko und Gewinn	4 %
Mehrwertsteuer	14 %
	<u>100 %</u>

prozentual gliedern.

Die Verbraucherzentrale schreibt auf Seite 56 der Broschüre „Handwerker und Kundendienste“ 8. Auflage, September 2003, dass die Berechnung eines mittätigen Auszubildenden zulässig ist. Es heißt weiter: Dennoch ist eine Berechnung von 100 % für den Auszubildenden nicht gerechtfertigt: Je nach Lehrjahr ist nur ein bestimmter Prozentsatz anzusetzen. Als Orientierung können Ihnen hier die Prozentsätze dienen, die die Handwerkskammer Düsseldorf den Betrieben an die Hand gibt. Danach sind

45 %	im ersten,
55 %	im zweiten,
65 %	im dritten und
75 %	im vierten Lehrjahr

an zu setzen.

Im Hinblick auf eine verursachungsgerechte Berechnung der Handwerker- und Kundendienste ist dies auch gerechtfertigt.

Die Autohersteller haben Lehrwerkstätten und die Auszubildenden werden nicht produktiv eingesetzt. Über die Gemeinkosten werden diese Ausbildungskosten gleichwohl den Autopreisen zugeschlagen.

Im Falle der durchgängigen Nichtberechnung auftragsbezogener Handwerker und Kundendienste von Lehrlingen, bleibt dem Handwerker nur die Berechnung über einen höheren Gemeinkostenzuschlagssatz.

Die Gerichte haben eine verursachungsgerechte Berechnung der Handwerker und Kundendienste ausgemessen und somit für rechtens erklärt.

Unter Zugrundelegung der von der Verbraucherzentrale genannten Verrechnungssätze eines Elektroinstallateurs (Seite 51) können somit für Lehrlinge folgende Cirka-Beträge in Rechnung gestellt werden:

im ersten Lehrjahr	45 %	€ 15,75	€ 22,50
im zweiten Lehrjahr	55 %	€ 19,25	€ 27,50
im dritten Lehrjahr	65 %	€ 22,75	€ 32,50
im vierten Lehrjahr	75 %	€ 26,25	€ 37,50
Verrechnungssatz zwischen	100 %	€ 35,00	€ 50,00 als Berech-
nungsgrundlage nach den Angaben der Verbraucherzentrale (Seite 51 in Verbindung mit Seite 56). * 1)			

*1) „Handwerker und Kundendienste“ herausgegeben von der Verbraucher-Zentrale NRW, 8. Auflage, September 2003